

Verhalten im Schadensfall

- Schäden sind unverzüglich zu melden, da es ansonsten zu einer teilweisen oder gar gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers kommen kann.
- Sofortmaßnahmen, die den Schaden so gering wie möglich halten, sind unverzüglich zu treffen.
- Vor Beginn der Reparatur- bzw. Schadenbehebungsarbeiten ist die Deckungszusage des Versicherers abzuwarten (bei Gefahr im Verzug kann mit der Reparatur begonnen werden, ABER eine aussagekräftige Dokumentation und Fotos sind anzufertigen)
- Beschädigte Teile sind aufzubewahren. Die Versicherung kann diese zur Besichtigung anfordern.
- Polizeiliche Anzeigepflicht bei Personen- und Feuerschäden, bei Einbruchdiebstahl, KFZ Park-, Wild-, und Vandalismusschäden und bei Schäden bei denen der Geschädigte unbekannt ist oder der Kontaktdatenaustausch nicht möglich ist.
- Keine Schuldanerkennung tätigen oder vorzeitige Zahlung leisten.
- Bei KFZ Schäden mit Beteiligten empfehlen wir, den europäischen Unfallbericht vor Ort von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

Was soll die Schadenmeldung enthalten → **5 W-Regel**

WANN	ist der Schaden/Unfall eingetreten/passiert (Tag inkl. Uhrzeit)
WO	ist der Schaden/Unfall passiert (Land, Ort, Straße, Parkfläche, Adresse)
WER	war beteiligt (Geschädigte, Zeugen – Kontaktdaten notieren)
WAS	ist beschädigt
WIE	ist der Schaden entstanden (genauer Schadenhergang)

Und nicht vergessen



BILDER SAGEN MEHR ALS 1000 WORTE

eine aussagekräftige Fotodokumentation ist das Um und Auf.

